

TAIWAN

Quarantäneanforderungen für Holzverpackungsmaterial von Waren, die zur Einfuhr bestimmt sind

(Quarantine Requirements for Wood Packaging Material used in Imported Commodity.)

Quelle: <http://www.baphiq.gov.tw>

(Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 27.11.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für Holzverpackungsmaterial von Waren, die zur Einfuhr bestimmt sind

Veröffentlicht durch COA am 2. Juni 2008

geändert durch COA am 3. August 2010 und 31. März 2011

1. Als Holzverpackungsmaterial gelten Holzkisten, Kabeltrommeln, Stützbalken, Paletten, Paletteneinfassungen, Trommeln, Holzachsen, Holzkeile, Stauholz, und Lastenträger, die beim Laden, Verpacken, Stützen und Fixieren von Waren verwendet werden. Das folgende Holzverpackungsmaterial ist von diesen Anforderungen ausgenommen:
 - (1) Holzverpackungsmaterial, dass vollständig aus Holz besteht (mit einer Dicke von als 6 mm oder weniger).
 - (2) Holzverpackungen, die vollständig aus verarbeitetem Holz bestehen wie Sperrholz, Pressholz, Holzfaserplatten oder Furnier und für deren Herstellung Leim, Hitze und Druck oder eine Kombinationen der Verfahren verwendet wurde.
 - (3) gestrichen oder gefärbt.
 - (4) geteert oder mit anderen Holzschutzmitteln behandelt.
 - (5) Behältnisse, die für die Beförderung von Alkohol verwendet werden.
 - (6) Geschenkkisten für Wein, Zigarren und anderen Erzeugnisse aus Holz, das so bearbeitet und/oder hergestellt wurde, dass es frei von Schadorganismen ist.
 - (7) Holzteile, die dauerhaft an Fahrzeugen oder Containern befestigt sind.
 - (8) Holzträger, mit denen Tiefkühlprodukte (unter -17,8 °C oder 0 °F) befördert werden und die bis zur Ankunft in diesem Temperaturbereich bleiben.

2. Das Holzverpackungsmaterial ist vor der Ausfuhr mit einer der folgenden Methoden gemäß Internationalem Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes zu behandeln.

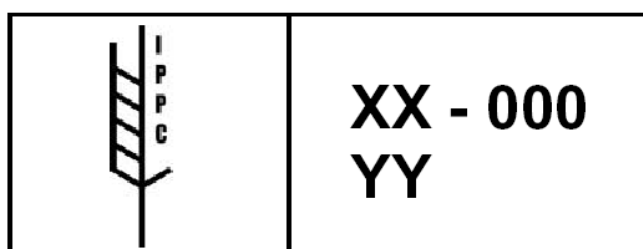
2.1 Begasung mit Methylbromid (MB): Der Mindeststandard für die Begasung mit Methylbromid ist wie folgt:

Temperatur	CT (g . h/ m ³) für 24 h	Minstdosierung (g/m ³) nach 24 h
21°C oder mehr	650	24
16 °C oder mehr	800	28
10 °C oder mehr	900	32

CT: Dosierung-Zeit-Produkt. Die Temperatur des Holzes und seiner Umgebung muss mindestens 10 °C betragen, und die Exposition muss mindestens 24 Stunden dauern.

Beispiele für einen Behandlungsplan, bei dem das geforderte minimale CT erreicht wird: Temperatur	Dosierung (g/m ³)	Minstdosierung (g/m ³) bei:			
		2 h	4 h	16 h	24 h
21°C oder mehr	48	36	31	28	24
16°C oder mehr	56	42	36	32	28
10°C oder mehr	64	48	42	36	32

- 2.2 Hitzebehandlung (HT): Holzverpackungsmaterial muss so erhitzt werden, dass im Kern eine Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten erreicht wird.
3. Holzverpackungsmaterial, das entsprechend einer der anerkannten Methoden behandelt wurde, ist entsprechend ISPM 15 zu kennzeichnen. Die Markierung ist nachfolgend abgebildet:



Die Markierung sollte mindestens Folgendes enthalten:

- das IPPC-Symbol
- XX: zweistelliger ISO-Ländercode

- 000: einmalig vergebene Nummer, die die NPPO dem Erzeuger des Holzverpackungsmaterials zuteilt
 - YY: die angewendete anerkannte Maßnahme (MB: Methylbromidbegasung, HT: Hitzebehandlung).
4. Holzverpackungsmaterial, das den o. g. Quarantäneanforderungen nicht entspricht, ist entsprechend dem in Punkt 2 genannten Verfahren zu behandeln oder zu vernichten oder mit der einzuführenden Ware auf Antrag des Importeurs zurückzusenden.
- Der Pflanzenschutzdienst kann den Importeur unter folgenden Umständen bitten, das Holzverpackungsmaterial zurückzusenden:
- 4.1 Die Behandlung kann in den Behandlungseinrichtungen auf Grund der Größe des Verpackungsmaterials oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden.
 - 4.2 Das Holzverpackungsmaterial kann nicht von der Ware getrennt werden und der Importeur gestattet nicht, die Ware zusammen mit dem Holzverpackungsmaterial zu behandeln.
5. Holzverpackungsmaterial, das ausgebessert, wiederverwertet oder wieder verarbeitet wurde, ist nach den in Absatz 2 genannten Verfahren erneut zu behandeln und gemäß Absatz 3 ordnungsgemäß zu markieren.